

Entwurf

Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz – TDBG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**1. Abschnitt****Errichtung und Verwendung**

- § 1. Transparenzportal und Transparenzdatenbank
- § 2. Transparenzportalabfrage
- § 3. Auszug aus der Transparenzportalabfrage
- § 4. Auswertungen

2. Abschnitt**Begriffsbestimmungen**

- § 5. Öffentliche Mittel
- § 6. Leistungsempfänger
- § 7. Leistende Stelle
- § 8. Leistungen und Einkommen
- § 9. Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge
- § 10. Ertragsteuerliche Ersparnisse
- § 11. Förderungen
- § 12. Transferzahlungen
- § 13. Ersparnisse aus begünstigten Garantie- und Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital
- § 14. Sachleistungen

3. Abschnitt**Datenermittlung**

- § 15. Datenquellen
- § 16. Datenbankabfragen
- § 17. Inhalt der Mitteilungen
- § 18. Zeitpunkt der Mitteilung
- § 19. Übermittlung der Mitteilung
- § 20. Rückmeldungen

4. Abschnitt**Schlussbestimmungen**

- § 21. Datenschutz und Haftungsausschluss
- § 22. Verordnungsermächtigung
- § 23. Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 24. Personenbezogene Bezeichnungen
- § 25. Vollziehung
- § 26. Inkrafttreten

1. Abschnitt

Errichtung und Verwendung

Transparenzportal und Transparenzdatenbank

§ 1. Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ GmbH) zu beauftragen, eine Transparenzdatenbank zu errichten und ein Transparenzportal einzurichten. Die Transparenzdatenbank dient der Speicherung der mitgeteilten Leistungen, das Transparenzportal dient der Darstellung der Leistungen und des Einkommens des Leistungsempfängers. Die Entlohnung der BRZ GmbH hat zu marktüblichen Konditionen unter Berücksichtigung vorhandener Synergien zu erfolgen.

Transparenzportalabfrage

§ 2. (1) Der Leistungsempfänger (§ 6) erhält über das Transparenzportal nach Eingabe einer elektronischen Zugangskennung die Leseberechtigung auf folgende Daten (Transparenzportalabfrage):

1. Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1 bis 5, die dem Leistungsempfänger gewährt worden sind;
2. Informationen zu den durchschnittlichen Kosten für Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 6;
3. das Bruttoeinkommen im Sinne des § 8 Abs. 2 des Leistungsempfängers und
4. das Nettoeinkommen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Leistungsempfängers.

(2) Zusätzlich erhält der Leistungsempfänger (§ 6) über das Transparenzportal die Leseberechtigung für alle Daten, die in der Transparenzportalabfrage jener Person enthalten sind, die ihre elektronische Zugangskennung gemeinsam mit ihm eingegeben hat. Die BRZ GmbH darf diese Daten für die Dauer der Transparenzportalabfrage zusammengefasst darstellen (Haushaltsbetrachtung).

Auszug aus der Transparenzportalabfrage

§ 3. Der Leistungsempfänger (§ 6) kann mithilfe des Transparenzportals einen Auszug von allen Daten oder von einem Teil der Daten, die in der Transparenzportalabfrage enthalten sind, erstellen und elektronisch übermitteln.

Auswertungen

§ 4. (1) Mit einem Beschluss der Bundesregierung kann die BRZ GmbH beauftragt werden, die im Transparenzportal abrufbaren Daten zum Zwecke der Auswertung und Veröffentlichung der aggregierten und anonymisierten Daten nach verschiedenen Gesichtspunkten zu gruppieren, zusammen zu fassen und an die Bundesregierung zu übermitteln. Die BRZ GmbH darf die Daten zum Zweck der Erstellung der Auswertung speichern. Nach Abschluss der Auswertung sind diese Daten zu löschen. Davon unberührt ist die Kompetenz jedes Bundesministers im Rahmen seines Wirkungsbereiches über Daten zu verfügen und Auswertungen von Daten zu beauftragen, die in seiner Ressortzuständigkeit erhoben werden.

(2) Die BRZ GmbH hat aus verwaltungsökonomischen Gründen die Bundesanstalt Statistik Österreich für Auswertungen heranzuziehen, wenn die BRZ GmbH nicht über das jeweils erforderliche statistische Fachwissen verfügt.

2. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Mittel

§ 5. Öffentliche Mittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Mittel, die

1. von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts,
2. von der Europäischen Union oder einer ihrer Einrichtungen,
3. von einer internationalen Organisation oder einer ihrer Einrichtungen oder
4. – wenn die Finanzierung der Mittel überwiegend durch eine in Z 1 bis 3 genannte Einrichtung erfolgt – von einer juristischen Person des privaten Rechts, einer Personenvereinigung, einer Anstalt, einer Stiftung oder einem anderen Zweckvermögen,

stammen oder von dieser abgewickelt oder ausgezahlt werden.

Leistungsempfänger

§ 6. (1) Leistungsempfänger im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 erhalten hat.

(2) Gebietskörperschaften sind keine Leistungsempfänger.

Leistende Stelle

§ 7. Leistende Stelle für eine Geldleistung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 ist die inländische Einrichtung, der die Abwicklung oder Auszahlung der Leistung an einen Leistungsempfänger obliegt, wenn

1. die Leistung aufgrund einer bundesgesetzlichen Regelung gewährt wird;
2. die Finanzierung der Leistung aus Mitteln des Bundes erfolgt;
3. die Finanzierung der Leistung aus Mitteln einer Einrichtung im Sinne des § 5 Z 2 oder 3 erfolgt und die leistende Stelle durch Bundesgesetz eingerichtet worden ist oder
4. die Finanzierung der Leistung aus Mitteln einer Einrichtung im Sinne des § 5 Z 2 und die Einrichtung ein Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit ist, an dem der Bund beteiligt ist.

Als leistende Stelle für eine ertragsteuerliche Ersparnis im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 gilt der Bundesminister für Finanzen. Als leistende Stelle für eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 5 gilt, wer als juristische Person, Personengemeinschaft, Anstalt oder Stiftung oder sonstiges Zweckvermögen eine Haftung oder Garantie übernommen oder zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen oder Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse gewährt hat, wenn die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln des Bundes erfolgt.

Leistungen und Einkommen

§ 8. (1) Als Leistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

1. Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge;
2. Ertragsteuerliche Ersparnisse;
3. Förderungen;
4. Transferzahlungen;
5. Ersparnisse aus begünstigten Garantie- und Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen und
6. Sachleistungen.

Unter Leistungen im Sinne der Z 1 bis 4 sind ausschließlich Geldleistungen zu erfassen.

(2) Bruttoeinkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes

1. ist für natürliche Personen das Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, BGBI. Nr. 400 (EStG 1988) zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge;
2. ist für Körperschaften das Einkommen im Sinne des § 7 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBI. Nr. 401 (KStG 1988).

(3) Nettoeinkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes

1. ist für natürliche Personen das Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG 1988 zuzüglich der Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 und abzüglich der geschuldeten Einkommensteuer sowie der auf die Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 entfallenden Steuer;
2. ist für Körperschaften das Einkommen im Sinne des § 7 Abs. 2 KStG 1988 abzüglich der geschuldeten Körperschaftsteuer.

Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge

§ 9. (1) Sozialversicherungsleistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung;
2. Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

(2) Ruhe- und Versorgungsbezüge im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Ruhegenüsse nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBI. Nr. 340, oder nach anderen Gesetzen des Bundes oder der Länder; insbesondere Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates), Bezirksvorsteher (Stellvertreter) der Stadt Wien, Mitglieder eines Landtages sowie deren Hinterbliebene eines Landtages sowie deren Hinterbliebene auf Grund gesetzlicher Regelungen erhalten, weiters Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Bürgermeister, Vizebürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter), Stadträte und Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung sowie deren Hinterbliebene auf Grund gesetzlicher Regelung erhalten;

2. Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen;
 3. Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge im Sinne des Bundesbezügegesetzes, BGBI. I Nr. 64/1997, des Bezügegesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBI. Nr. 85.
- (3) Bei einer Transparenzportalabfrage sind Pensionen, Ruhe- und Versorgungsbezüge als Teil des Bruttoeinkommens darzustellen. Die übrigen Sozialversicherungsleistungen sind als Sozialversicherungsleistungen besonders gekennzeichnet darzustellen mit der Anmerkung, dass diesen Leistungen Beiträge im Umlagesystem gegenüber stehen.

Ertragsteuerliche Ersparnisse

§ 10. (1) Ertragsteuerliche Ersparnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Steuerbefreiungen gemäß § 3 Abs. 1 EStG 1988, soweit sie im Lohnzettel (§ 84 EStG 1988) enthalten sind;
2. nicht steuerbare Beträge gemäß § 26 Z 4 EStG 1988,
3. der Forschungsfreibetrag gemäß § 4 Abs. 4 Z 4, Z 4a und Z 4b EStG 1988;
4. der Bildungsfreibetrag gemäß § 4 Abs. 4 Z 10 EStG 1988;
5. die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen gemäß § 4a EStG 1988;
6. der Gewinnfreibetrag gemäß § 10 EStG 1988;
7. die Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 1 EStG 1988 oder der Pauschbetrag gemäß § 18 Abs. 2 EStG 1988;
8. der Freibetrag für Veräußerungsgewinne gemäß § 24 Abs. 4 EStG 1988;
9. die Steuerfestsetzung bei Schulderlass gemäß § 36 EStG 1988;
10. die Ermäßigung des Steuersatzes gemäß § 37 Abs. 1 und § 38 EStG 1988;
11. die Begünstigungen gemäß § 68 EStG 1988;
12. der Landarbeiterfreibetrag gemäß § 104 EStG 1988;
13. der Kinderfreibetrag gemäß § 106a EStG 1988;
14. die Zurechnung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder im Rahmen der Gruppenbesteuerung gemäß § 9 Abs. 6 Z 6 KStG 1988;
15. die Differenz zwischen dem Steuersatz auf Einkünfte einer Privatstiftung gemäß § 22 Abs. 2 KStG 1988 und dem Körperschaftsteuersatz gemäß § 22 Abs. 1 KStG 1988;
16. der Freibetrag für begünstigte Zwecke gemäß § 23 KStG 1988 und
17. die Begünstigung für Sanierungsgewinne gemäß § 23a KStG 1988.

(2) Als ertragsteuerliche Ersparnis sind die Beträge gemäß Z 1 bis 17 multipliziert mit dem Steuersatz, der auf der Grundlage des Abgabenbescheides oder des Lohnzettels gemäß § 84 EStG 1988 auf den letzten Teil des Einkommens des Leistungsempfängers anzuwenden ist, anzusetzen.

Förderungen

§ 11. (1) Förderungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Zahlungen aus öffentlichen Mitteln für Geldzuwendungen, die einer natürlichen oder juristischen Person, einer Personenvereinigung, einer Anstalt, einer Stiftung oder einem anderen Zweckvermögen für eine von dieser erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten; ausgenommen sind Zahlungen für Finanzzuweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBI. Nr. 45, sowie Zuschüsse, die unter § 9, 12 oder 13 fallen und
2. geleistete Einnahmenverzichte für öffentliche Mittel, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten erbrachte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, durch Ausnahmeregelungen von den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen gewährt wurden, soweit sie nicht unter § 10 fallen.

(2) Vom Vorliegen einer angemessenen geldwerten Gegenleistung ist auszugehen, wenn die Zahlung auf der Grundlage eines Austauschverhältnisses, wie etwa bei einem Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrag, erfolgt.

(3) Zu den Förderungen zählen insbesondere

1. Leistungen nach dem Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBI. Nr. 434/1982;
2. die Forschungsprämie und die Bildungsprämie gemäß § 108c EStG 1988;

3. Leistungen nach dem KMU-Förderungsgesetz, BGBI. Nr. 432/1996;
4. Leistungen nach dem Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBI. Nr. 375, einschließlich Leistungen aufgrund der Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen und an der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete; im Rahmen einer Transparenzportalauffrage sind sie als besonders gekennzeichnete Förderungen darzustellen mit der Anmerkung, dass eine Gegenleistung im öffentlichen Interesse erbracht wird;
5. Leistungen nach dem Umweltförderungsgesetz, BGBI. Nr. 185/1993;
6. Leistungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und
7. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüssen, wenn diese aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Transferzahlungen

§ 12. (1) Transferzahlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Zahlungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche Personen ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung. Leistungen gemäß § 9 oder § 11 sind keine Transferzahlungen.

(2) Zu den Transferzahlungen zählen insbesondere

1. das Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBI. Nr. 110/1993;
2. die Familienbeihilfe, die Schulfahrtbeihilfe und die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBI. Nr. 376;
3. der Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 3 EStG 1988;
4. die Mietzinsbeihilfe gemäß § 107 EStG 1988;
5. die Bausparprämie gemäß § 108 EStG 1988;
6. die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge gemäß § 108a EStG 1988;
7. die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß § 108g EStG 1988;
8. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBI. I Nr. 103/2001 und
9. die Ausgleichszulage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 189/1955, (ASVG), dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 559/1978 und dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 560/1978.

Ersparnisse aus begünstigten Garantie- und Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital

§ 13. (1) Ersparnisse aus begünstigten Garantie- und Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vorteile aus der Gewährung von Garantien, Haftungen, oder zins- oder amortisationsbegünstigten Gelddarlehen, wenn diese aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, ausgenommen Vorschüsse auf Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1, 3 und 4.

(2) Die leistende Stelle hat Ersparnisse aus begünstigten Garantie- und Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital mit dem Unterschiedsbetrag zum marktkonformen Entgelt oder mit der Höhe des gewährten Zuschusses zu bewerten und als Jahresbetrag anzusetzen.

Sachleistungen

§ 14. (1) Sachleistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. die begünstigte oder unentgeltliche Benutzung von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen;
2. die begünstigte oder unentgeltliche Inanspruchnahme von Leistungen öffentlicher Gesundheitseinrichtungen;
3. die begünstigte oder unentgeltliche Aus- und Fortbildung an öffentlichen Bildungseinrichtungen;
4. die begünstigte Nutzung von Wohnraum.

(2) Ist die Körperschaft, die die Kosten für die Erbringung der Sachleistung trägt, der Bund oder eine durch Bundesgesetz eingerichtete Stelle, hat sie bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres den Wert der im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Sachleistung zu ermitteln, indem sie die Kosten für die Gewährung der Sachleistung ihren Rechenwerken für das vorangegangene Kalenderjahr entnimmt und durch die Anzahl der Leistungsempfänger am 31. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres dividiert.

(3) Die Körperschaft hat den Wert der Sachleistung bis zum 31. Jänner des Kalenderjahres, das auf die Erbringung der Sachleistung folgt, nach Maßgabe des § 19 an die BRZ GmbH zu übermitteln. Die Mitteilung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Sachleistung

2. die Bezeichnung der leistenden Stelle
3. die Gesamtkosten für das vorangegangene Kalenderjahr
4. die Anzahl der Leistungsempfänger
5. die durchschnittlichen Kosten pro Leistungsempfänger (Abs. 2).

(4) Zur Bewertung der jeweiligen Sachleistung kann die Bundesregierung einen Bewertungsbeirat einsetzen. Dem Bewertungsbeirat gehören an:

1. ein Vertreter des Bundeskanzleramts
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen
3. zwei Vertreter von anderen Bundesministerien
4. ein Vertreter des österreichischen Städtebundes
5. ein Vertreter des österreichischen Gemeindebundes
6. zwei Vertreter der Bundesländer.

Die Mitglieder und jeweils ein Ersatzmitglied werden von der Bundesregierung bestellt. Vorsitzender des Beirates ist der Vertreter des Bundeskanzlers.

3. Abschnitt **Datenermittlung**

Datenquellen

§ 15. (1) Die BRZ GmbH hat folgende Daten im Rahmen einer Transparenzportalabfrage durch Abfrage von bestehenden Datenbanken zu ermitteln:

1. von Datenbanken des Bundesministers für Finanzen
 - a) ertragsteuerliche Ersparnisse im Sinne des § 10 Abs. 1;
 - b) Förderungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Z 2;
 - c) Transferzahlungen im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 2 und 3;
 - d) das Bruttoeinkommen im Sinne des § 8 Abs. 2 und
 - e) das Nettoeinkommen im Sinne des § 8 Abs. 3.
2. von Datenbanken des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und des Arbeitsmarktservices
 - a) die Sozialversicherungsleistungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 1 und
 - b) Transferzahlungen im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 1, 8 und 9.

(2) Jede leistende Stelle (§ 7) hat Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1, die nicht von Abs. 1 erfasst werden, nach Maßgabe der §§ 17 bis 19 der BRZ GmbH zum Zweck der Speicherung in der Transparenzdatenbank mitzuteilen.

(3) Die BRZ GmbH darf Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1, die aufgrund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1920 (B-VG) mitzuteilen sind, in der Transparenzdatenbank speichern.

Datenbanken

§ 16. (1) Der Bundesminister für Finanzen, das Arbeitsmarktservice und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger haben der BRZ GmbH durch die Einrichtung geeigneter Datenschnittstellen die Abfrage ihrer Datenbanken gemäß § 15 Abs. 1 insoweit zu ermöglichen, als das für Zwecke der Darstellung von Daten im Rahmen einer Transparenzportalabfrage (§ 2) durch den Leistungsempfänger erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister für Finanzen, das Arbeitsmarktservice und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger haben der BRZ GmbH zum Zweck der Erstellung einer Auswertung (§ 4 Abs. 1) die dafür erforderlichen Daten aus ihren Datenbanken im Sinne des § 15 Abs. 1 innerhalb von zehn Werktagen zur Verfügung zu stellen.

Inhalt der Mitteilungen

§ 17. (1) Die Mitteilung (§ 15 Abs. 2) der leistenden Stelle (§ 7) hat insbesondere zu enthalten:

1. den Namen, die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers;
2. die Anschrift des Leistungsempfängers;
3. bei natürlichen Personen die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG, die persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte gemäß § 31a ASVG oder eine

vergleichbare eindeutige Personenkennzeichnung des Leistungsempfängers; wurde eine Versicherungsnummer nicht vergeben, ist anstelle der Versicherungsnummer das Geburtsdatum des Leistungsempfängers anzuführen;

4. bei anderen Leistungsempfängern als natürlichen Personen, die Firmenbuchnummer gemäß § 30 Firmenbuchgesetz, BGBI. Nr. 10/1991, die Vereinsregisterzahl gemäß § 18 Vereinsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 66, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß Art. 28 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBI. Nr. 663, oder die im Ergänzungsregister vergebene Ordnungsnummer gemäß § 6 Abs. 4 E-Government-Gesetz, BGBI. I Nr. 10/2004, des Leistungsempfängers; ist der leistenden Stelle ein anderes zur eindeutigen Identifizierung des Leistungsempfängers geeignetes Kennzeichen bekannt, ist dieses anzuführen;
 5. den Betrag der Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1, 3 und 4;
 6. den Betrag der in Euro bewerteten Ersparnis bei einer Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 5;
 7. die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1, 3, 4 oder 5, nicht aber den konkret anspruchsbegründenden Rechtsakt;
 8. den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 ausgezahlt wird;
 9. das Datum der Auszahlung der Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4;
 10. den Beginn und das Ende der Vertragslaufzeit bei einer Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 5 und
 11. die Bezeichnung und die Anschrift der leistenden Stelle (§ 7).
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Mitteilung von Sachleistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 6.

Zeitpunkt der Mitteilung

§ 18. (1) Die leistende Stelle (§ 7) hat die Mitteilung (§ 15 Abs. 2) unverzüglich nach Auszahlung der Geldleistung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 oder nach Abschluss eines Vertrages über eine Haftung oder Garantie, eine Gewährung eines zins- oder amortisationsbegünstigten Gelddarlehens oder einen Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschusses im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 5 zu übermitteln. Wird eine Leistung für länger als ein Kalenderjahr gewährt, kann der mit dem Jahresbetrag angesetzte Wert der Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres mitgeteilt werden, für das die Leistung gewährt worden ist.

(2) Eine nachträgliche Änderung der gemeldeten Leistung ist unverzüglich nach der Änderung zu übermitteln.

Übermittlung der Mitteilung

§ 19. (1) Die Übermittlung der Mitteilung (§ 15 Abs. 2) hat elektronisch zu erfolgen.

(2) Für Leistungen, die durch Zugriff auf die Datenbank des Bundesministers für Finanzen, des Arbeitsmarktservices und des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zu ermitteln sind (§ 15 Abs. 1), hat keine Mitteilung zu erfolgen.

Rückmeldungen

§ 20. Jede leistende Stelle (§ 7) hat dafür zu sorgen, dass Mitteilungen und Beschwerden bezüglich der von ihrer Datenbank abgerufenen Daten (§ 15 Abs. 1) oder der von ihr gemeldeten Daten (§ 15 Abs. 2) entgegengenommen und behandelt werden. Alle Anbringen, die im Transparenzportal dargestellte Daten betreffen, sind an jene leistende Stelle zu richten, von deren Datenbank die betroffenen Daten abgerufen worden sind oder die die betroffene Mitteilung übermittelt hat.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Datenschutz und Haftungsausschluss

§ 21. (1) Im Rahmen der Beauftragung hat die Bundesregierung die BRZ GmbH als datenschutzrechtliche Dienstleisterin vertraglich zur Einhaltung sämtlicher Datenschutzbestimmungen zu verpflichten. Auf den rechtswidrigen Umgang mit Daten in Zusammenhang mit der Transparenzdatenbank sind die §§ 51 und 52 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBI. I Nr. 165/1999, anzuwenden.

(2) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der mitgeteilten oder in einer Datenbank im Sinne des § 15 Abs. 1 abgerufenen Daten haftet die BRZ GmbH nicht. Für die Ordnungsmäßigkeit der Speicherung in der Transparenzdatenbank und der Darstellung im Transparenzportal haften weder die leistenden Stellen noch die Körperschaft, die die Mitteilung über eine Sachleistung übermittelt hat.

Verordnungsermächtigung

§ 22. (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt mittels Verordnung („Transparenzdatenbank-Leistungsverordnung“)

1. hinsichtlich des § 9 zusätzliche Leistungen in die Abfrage bestehender Datenbanken (§ 15 Abs. 1) oder in die Mitteilungspflicht (§ 15 Abs. 2) aufzunehmen, soweit sie mit den Sozialversicherungsleistungen oder Ruhe- und Versorgungsbezügen im Sinne des § 9 vergleichbar sind;
2. hinsichtlich des § 10 zusätzliche Leistungen in die Abfrage bestehender Datenbanken (§ 15 Abs. 1) oder in die Mitteilungspflicht (§ 15 Abs. 2) aufzunehmen, soweit sie mit den ertragsteuerlichen Ersparnissen im Sinne des § 10 vergleichbar sind;
3. hinsichtlich des § 11 Leistungen aus der Mitteilungspflicht (§ 15 Abs. 2) auszunehmen sowie Leistungen zu benennen, die als Förderungen anzusehen sind und diese in die Mitteilungspflicht aufzunehmen;
4. hinsichtlich des § 12 Leistungen aus der Mitteilungspflicht (§ 15 Abs. 2) auszunehmen sowie Leistungen zu benennen, die als Transferzahlungen anzusehen sind und diese in die Mitteilungspflicht aufzunehmen;
5. hinsichtlich des § 13 Leistungen aus der Mitteilungspflicht (§ 15 Abs. 2) auszunehmen sowie Leistungen zu benennen, die als Ersparnisse aus begünstigten Garantie- und Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen anzusehen sind und diese in die Mitteilungspflicht aufzunehmen;
6. hinsichtlich des § 14 Leistungen zu benennen, die als Sachleistungen anzusehen sind und diese in die Mitteilungspflicht aufzunehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mittels Verordnung („Transparenzdatenbank-Betriebsverordnung“)

1. die Gewährung einer Zugangskennung (§ 2 Abs. 1) festzulegen, die den Voraussetzungen des § 3 E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, entspricht;
2. das Verfahren der elektronischen Übermittlung von Auszügen aus der Transparenzportalabfrage (§ 3) festzulegen; in der Verordnung kann vorgesehen werden, dass der elektronische Zugriff über eine bestimmte geeignete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Übermittlungsstelle zu erfolgen hat;
3. weiteren leistenden Stellen die Möglichkeit einzuräumen, anstelle der Mitteilung von Leistungen (§ 15 Abs. 2) der BRZ GmbH die Möglichkeit zur Abfrage einer bestehenden Datenbank zu gewähren (§ 15 Abs. 1) und die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen festzulegen;
4. die Anforderungen an die Datenschnittstellen (§ 16) festzulegen;
5. das Verfahren der elektronischen Übermittlung der Mitteilung (§ 19 Abs. 1) festzulegen; in der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich die leistende Stelle einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 23. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 24. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Vollziehung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. der jeweilige Bundesminister für Vollzugsakte, die ausschließlich innerhalb eines Ressorts zu setzen sind;
2. der Bundesminister für Finanzen für Vollzugsakte, die die technische Umsetzung, den Betrieb und die Verwaltung sowie die Wartung der Transparenzdatenbank und des Transparenzportals betreffen;
3. die Bundesregierung hinsichtlich des § 14 Abs. 4 sowie des § 22 Abs. 1;
4. im Übrigen der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.

Inkrafttreten

§ 26. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von § 14 Abs. 3 hat die Körperschaft, die die Kosten für die Erbringung der Sachleistung trägt, den Wert der Sachleistungen und abweichend von § 18 hat die leistende Stelle (§ 7) Mitteilungen von Leistungen, die das Kalenderjahr 2011 betreffen, bis spätestens zum 31. Dezember 2011 zu übermitteln.

(3) Die Mitteilung von Leistungen, die durch ein Landesgesetz geregelt sind, erfolgt frühestens in jenem Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG mit dem betreffenden Bundesland in Kraft getreten ist. Dem Leistungsempfänger ist die Leseberechtigung für sämtliche im Transparenzportal dargestellte Daten frühestens in jenem Zeitpunkt zu gewähren, in dem von allen leistenden Stellen aus jenem Bundesland, in welchem er seinen Hauptwohnsitz nach dem Melderegister gemäß § 14 Meldegesetz 1991, BGBI. Nr. 9/1992, hat, alle Leistungen im Sinne des § 8 mitgeteilt worden sind.